

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Winterspelt in der Ortslage Wallmerath

Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Winterspelt hat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2019 die Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Winterspelt in der Ortslage Wallmerath als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Winterspelt, Flur 3, Flurstück 37/5.

Der Satzungsbereich liegt im zentralen Bereich der Streusiedlung Wallmerath. Die Fläche bildet trotzdem den südöstlichen Ortsrand.

Auslegung

Die Unterlagen der Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Winterspelt in der Ortslage Wallmerath (Satzung mit textlichen Festsetzungen, Begründung incl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag, Planzeichnung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Ergänzungssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Winterspelt in der Ortslage Wallmerath tritt nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Ergänzungssatzung unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren> ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Für Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Winterspelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

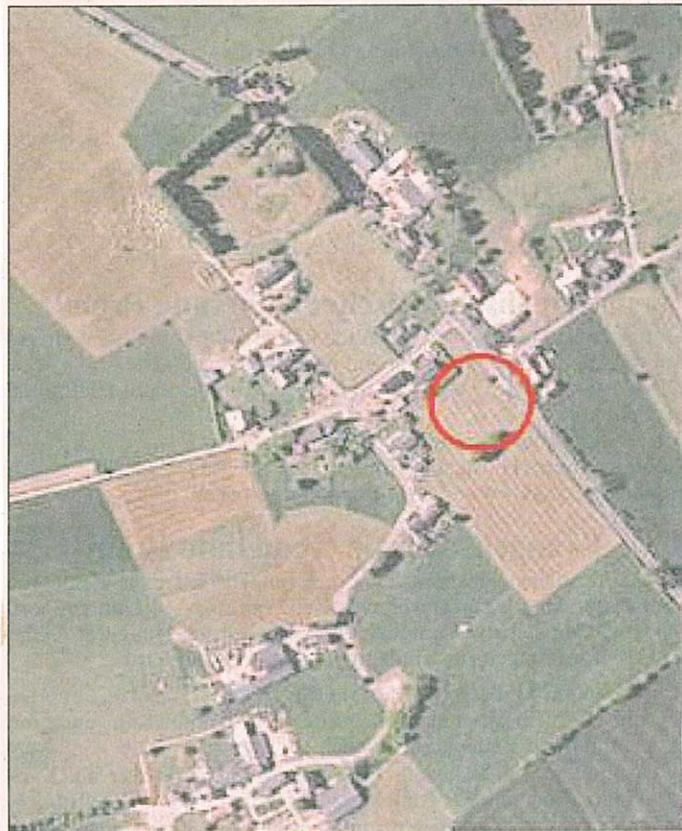
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winterspelt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

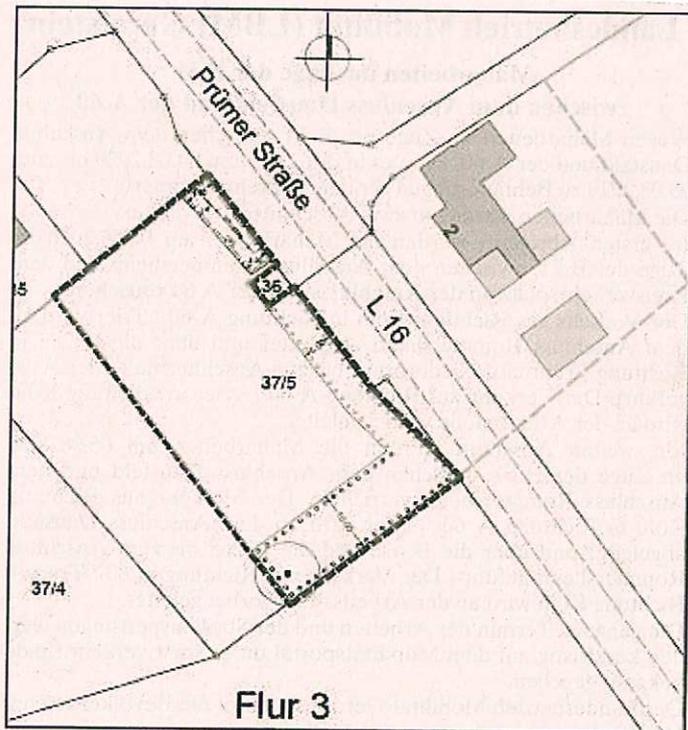
Winterspelt, den 27.07.2020
gezeichnet (Siegel)

Edgar Henkes, Ortsbürgermeister

Unmaßstäbliche Kartenunterlagen als Anlage der öffentlichen Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Winterspelt in der Ortslage Wallmerath Lage des Plangebiets

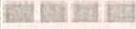


Auszug aus der Plankarte



GeoBasis-DE / LVermGeo Rp, Stand der Planunterlage: 09/2018

Legende

-  Grenze der bestehenden Klarstellungssatzung
-  Abgrenzung des Geltungsbereiches
-  Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
-  Erhalt eines Laubbaumes
-  vorhandene Schmutzwasserleitung
-  Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde Winterspelt und der Verbandsgemeindewerke Prüm